

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschl und Klubobmann Schwaighofer (Nr. 266 der Beilagen) betreffend eine Änderung des Landes-Beamtengesetzes 1987

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. April 2016 mit dem Antrag befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschl verweist in der Begründung auf die Präambel des Antrages und sagt, dass es im Amt der Salzburger Landesregierung lange geübte Praxis sei, die Mittagspause nicht in die Dienstzeit zu rechnen.

Abg. Mag. Schmidlechner spricht sich dagegen aus, ständig eine Privilegiendiskussion zu führen. Private Dienstnehmer hätten kürzere Wochenarbeitszeiten als öffentlich Bedienstete. Aus Sicht der SPÖ wäre es sinnvoll, nach Veröffentlichung des VwGH-Erkenntnisses mit der Personalvertretung in Verhandlungen zu treten. Dem Vernehmen nach sei das Gegenteil der Fall gewesen. Abg. Mag. Schmidlechner bringt einen Ergänzungsantrag ein:

„Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, in Anlehnung an die sechs Bundesländer (W, N, Bgld., OÖ, Stmk. und K) die Regelungen des internen Erlasses 6.09 vom 12. April 2011 insofern zu ändern, als die Arbeitsleistung für die Wochendienstzeit bei Vollzeitbeschäftigung mit 38,5 Stunden als erfüllt gilt, bei Teilbeschäftigten der aliquote Anteil von 38,5 Stunden.

Der SPÖ-Ergänzungsantrag wird mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Klubobmann Abg. Schwaighofer sagt, dass mit dem Antrag nichts abgeschafft, sondern der Status quo festgeschrieben wird.

Landesrat DI Dr. Schwaiger sagt, dass er nicht von Privilegien sprechen wolle und die in Salzburg geführten Diskussionen über dieses Thema z. B. in Tirol nicht geführt worden seien. In Tirol sei genau dieser Antrag als Initiative eingebracht und ohne große Diskussionen beschlossen worden. Über die Forderung, das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes umzusetzen, sei er am 9. März informiert worden.

Landesrat DI Dr. Schwaiger berichtet, dass bei Bewerbungsgesprächen die Frage der Arbeitszeit nicht das Thema sei, sondern viele andere Fragen, wie z. B. die der Bezahlung, gestellt würden. Im Zusammenhang mit dem neuen Gehaltssystem habe man die Gehälter an vergleichbare Positionen der Privatwirtschaft im Bundesland angepasst. Man habe sich auch das Gehaltsschema und die Systematik in anderen Bundesländern angesehen. In der Salzburger Landesverwaltung liegen die Gehälter im Vergleich zu den anderen Bundesländern im oberen Drittel. Im neuen Gehaltssystem werden marktkonforme und auch wettbewerbsfähige Gehälter bezahlt. In Zeiten des Finanzausgleichs brauche man keine Neiddiskussion - logischerweise kämen aber über dieses Thema neue Debatten zustande.

Landesrat DI Dr. Schwaiger betont, dass ein neues Gehaltsschema gelungen sei, für das sich auch Wien interessiere und dieses auch ein Schritt in die Absicherung des alten Systems sei. Mit allen Vertretern beider Personalvertretungen seien zahlreiche intensive Verhandlungen geführt worden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass mit einer Verkürzung der Wochenarbeitszeit 130 neue Dienstposten notwendig wären und man von Kosten in Höhe von neun bis zehn Millionen Euro jährlich ausgehen müsse.

In Salzburg sei das Gehaltsschema auf 39 ½ Stunden kalkuliert und es sei durchaus verträglich, im Land 39 ½ Stunden zu arbeiten. Das Dienstrecht der Landesbediensteten enthält eine dem Bundesrecht vergleichbare Bestimmung.

Landesrat DI Dr. Schwaiger betont, dass durch die von der Personalvertretung forcierte Diskussion der über die Mittagspause und Verkürzung der Wochenarbeitszeit im Landesdienst eine große Verunsicherung erzeugt worden sei und ihm ein großes Anliegen sei, dass alle Unsicherheiten für die Bediensteten beseitigt werden. Mit der Gesetzesänderung werde Rechtsicherheit geschaffen werden. Damit werde klargestellt, dass die Mittagspause keine Dienstzeit sei.

Dr. Sieberer, Leiter Legislativ- und Verfassungsdienst, berichtet zur authentischen Interpretation, dass, wenn sich heute im Hohen Haus oder im Ausschuss eine Mehrheit dafür findet, dass der Gesetzgeber sagt, wir haben das von Anfang an so gesehen, dass die Ruhepausen nicht als Dienstzeit gelten, dann ist das ab diesem Zeitpunkt, wo die Bestimmung geschaffen wurde, so zu sehen und in allen laufenden und künftigen Verfahren so - auch rückwirkend ab Inkrafttreten des Gesetzes - zu berücksichtigen. Dr. Sieberer schlägt einen Gesetztestext zur authentischen Interpretation des Landesbeamtengesetzes vor.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschli bringt den Gesetzesvorschlag von Dr. Sieberer als Abänderungsantrag ein.

Zur im Ausschuss vorgeschlagenen Erledigung wird erläuternd festgehalten:

Mit Beschluss vom 21.1.2016, Zl Ra 2015/12/0051, hat der VwGH § 48b BDG 1979 so ausgelegt, dass die Ruhepausen in die Dienstzeit einzurechnen sind.

Mit der vorliegenden Novelle zum L-BG soll klargestellt werden, dass der Salzburger Landesgesetzgeber die parallelen Bestimmungen auf Landesebene, insbesondere den dem § 48b BDG 1979 nachgebildeten § 12d L-BG, zu keiner Zeit im Sinn des Beschlusses des VwGH, sondern vielmehr so verstanden hat und versteht, dass die Ruhepausen nicht zur Dienstzeit gehören. Dementsprechend soll dieses Verständnis auch in allen bereits anhängigen oder künftig anhängig werdenden gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Anwendung kommen.

Dass dem Gesetzgeber das Instrument der authentischen Interpretation zusteht, ist explizit im - nicht etwa durch das B-VG derogierten - § 8 ABGB grundgelegt (vgl zuletzt auf Landesebene LGBL Nr 41/2005 oder auf Bundesebene BGBl I Nr 12/2014). Die Zulässigkeit einer solchen Auslegung durch den Gesetzgeber selbst wird von der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung anerkannt (vgl zB *Schmidt*, Authentische Interpretation und Verfassung, ÖJZ 1987, 428 mwN; OGH 20.9.2005, 5Ob98/05f; 8.9.2009, 4Ob53/09m), wobei auch eine Reaktion auf höchstrichterliche Rechtsprechung zulässig ist (vgl zB VfSlg 15.321/1998, 16.764/2002), solange nicht mit Wirkung für die Vergangenheit in das berechtigte Vertrauen von Betroffenenkreisen in eine anders interpretierte Rechtslage eingegriffen wird. Ob ein solcher Eingriff zulässig ist, hängt insbesondere von der Klarheit der Rechtslage ab (so VfSlg 17.340/2004). Von einer Klarheit der Rechtslage konnte bis zum Bekanntwerden des Beschlusses des VwGH vom 21.1.2016 keine Rede sein, zumal die Vollzugspraxis immer von einer Nichteinrechnung der Ruhepausen in die Dienstzeit ausging, was etwa auch im innerdienstlichen Erlass 6.09 (Dienstzeit im Amt der Landesregierung) seinen Niederschlag fand. Ein berechtigtes Vertrauen der Bediensteten etwa darauf, dass die Ruhepausen zur Dienstzeit zu zählen sind, kann sich daher nicht aufgebaut haben, sodass im Gegenstand der authentischen Interpretation keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. April 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Gutschli eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 27. April 2016:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

Gesetz vom _____, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 authentisch interpretiert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die §§ 12 und 12d des Salzburger Landes-Beamten-gesetzes 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geän-dert durch das Gesetz LGBl Nr 94/2015, werden dahingehend authentisch ausgelegt, dass Ruhepausen nicht als Dienstzeit gelten.

Artikel II

Art I ist von den Behörden und Gerichten in allen laufenden und künftigen Verfahren an-zuwenden.